

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VIII/1-93/60-1976

Wien, am 7. Dez. 1976
1014, Tel. 63 57 11 Dw. 2204

Betr.: Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes
1975.

H o h e r L a n d t a g !

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 7. DEZ 1976
Zl. 366 Schul-Aussch.

Mit der Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 321/1975 wurde der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt) als Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates mit beratender Stimme festgelegt. Durch das NÖ Bezügegesetz, welches vom Landtag am 18. Juli 1972 beschlossen wurde, wurden die Ruhebezüge für die Abgeordneten des Landtages festgelegt. Da auch dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates eine Funktionsgebühr in der Höhe eines Abgeordnetenbezuges bzw. in der Höhe des halben Abgeordnetenbezuges gebührt, wäre nunmehr das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz diesen Bestimmungen bezüglich der Ruhebezüge anzugleichen.

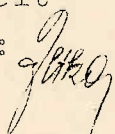
Die NÖ Landesregierung stellt den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) Der beiliegende Entwurf eines NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes wird genehmigt.
- 2) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen

NÖ Landesregierung
G r ü n z w e i g
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz, mit dem das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975 geändert wird.

Zu Z. 1:

Mit der Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 321/1975, wurde der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt) als Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates mit beratender Stimme institutionalisiert. Bisher lautete die entsprechende Bestimmung "der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung".

Beim Landesschulrat für NÖ besteht schon seit jeher ein Referent für den schulärztlichen Dienst.

Durch die Änderung wurde kein neuer Rechtszustand geschaffen, sondern lediglich die Verpflichtung jener Bundesländer, welche keinen Landesschularzt bestellt haben, niedergelegt.

Trotzdem ist eine Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes erforderlich, da dort die Formulierung aus dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz übernommen war. § 1 lit. b Z. 5 ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Z. 2:

Nach § 7 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. 5010-0, das in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Juli 1962 erging, hat der Amtsführende Präsident Anspruch auf eine Funktionsgebühr im Ausmaß der für die Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag festgesetzten Entschädigung. Der Vizepräsident hat Anspruch auf eine solche in der Höhe der Hälfte der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten. Im

Hinblick auf die nunmehrigen Regelungen der Bezüge und Pensionen der Abgeordneten zum NÖ Landtag durch das NÖ Bezügegesetz vom 18. Juli 1972 erscheint eine Anpassung der Funktionsgebühren des Amtsführenden Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten hinsichtlich der einmaligen Entschädigung und des Ruhegenusses angebracht.

Im Sinne des § 18 Abs. 2 des NÖ Bezügegesetzes gebührt daher bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung ein Ruhebezug bereits nach fünfjähriger Funktionsdauer.

Die vorliegende Novelle trägt diesen Forderungen Rechnung.